

# **Millionenfache Grundrechtsverletzungen durch staatliche Institutionen –**

**- Auszug -**

**Warum Vereinigungen von Kassen  
in der gesetzlichen Krankenversicherung  
zivilrechtlich nichtig sind –**

**Die besondere Schweigepflicht der Amtsträger gemäss  
§ 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB und die Folgen ...**

**Einführung  
in die Sache und  
die gewaltigen Konsequenzen ...**

**Wolfgang Höhl  
Lanzstrasse 16  
65193 Wiesbaden**

**Tel.: 0611 – 174 60 37**

Millionenfache Grundrechtsverletzungen durch staatliche Institutionen - Die besondere Schweigepflicht der Amtsträger gemäss § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB und nichtige Kassenfusionen in der GKV - Einführung in die Sache und die gewaltigen Konsequenzen

© Wolfgang Höhl, Lanzstrasse 16, 65193 Wiesbaden, 0611 – 174 60 37

## A. Kurzfassung

*Bereits jetzt sind mindestens rd. 10 Mio. Menschen von Grundrechtsverletzungen aufgrund nichtiger Fusionen/Vereinigungen in der gesetzlichen Krankenversicherung betroffen – Aber es werden noch deutlich mehr werden, mit diversen gewaltigen und sehr vieles verheerenden Konsequenzen, wenn nicht ...*

Dass medizinische Daten einer **besonderen und herausgehobenen Schweigepflicht** – § 203 Abs. 1 StGB – unterliegen, ist klar und unstrittig. Ferner, dass es für deren Offenbarung, etwa im Rahmen von Praxisverkäufen bei Ärzten, keine rechtliche Übermittlungsbefugnis gibt. Ebenso, dass stattdessen dann unabdingbar nur eine Entbindung von der Schweigepflicht bzw. eine Einwilligung der Betroffenen eine Offenbarung der im Strafgesetzbuch (StGB) so genannten Privatgeheimnisse legitimieren kann.

Dieses **Grundproblem einer unbefugten Offenbarung** – die bei dieser besonderen Daten- bzw. Geheimnisqualität eben ausschliesslich auf Grund entweder einer gesetzlichen Ermächtigung oder einer Einwilligung der Betroffenen möglich ist – stellt sich **gleichermassen bei Fusionen/Vereinigungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)** – zunächst über die Amtsträgerpflichten gemäss § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Um es gleich klarzustellen: Es ist hier nicht die Rede von „ordinärem“ Datenschutz nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das bei dieser herausgehobenen Schweigepflicht nur **nachrangig** gilt (§ 1 Abs. 3 BDSG). Und es geht hier auch nicht um Übermittlungen von Daten durch eine **einer solchen Schweigepflicht nicht unterliegenden Körperschaft/Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines privaten Unternehmen anlässlich** einer irgendwie gearteten „normalen“ Transaktion, seien es bei diesen z. B. ebenfalls Vereinigungen oder Fusionen oder aber Verkäufe oder auch Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, das für die GKV-Fusionen/Vereinigungen zudem schon grundsätzlich nicht anwendbar wäre.

Die *Qualität der Daten macht's* und weiter entscheidend *deren unbefugte Offenbarung nach den Masstäben des StGB* sowie auch nach denen des Sozialgesetzbuchs (SGB), von dem es zusätzlich eine direkte Brücke zu § 203 Abs. 1 StGB gibt (wozu wir gleich mehr hören werden) – *völlig egal auf welchem Weg die Übermittlung bzw. Offenbarung dieser auch immer erfolgt.*

Millionenfache Grundrechtsverletzungen durch staatliche Institutionen - Die besondere Schweigepflicht der Amtsträger gemäss § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB und nichtige Kassenfusionen in der GKV - Einführung in die Sache und die gewaltigen Konsequenzen

© Wolfgang Höhl, Lanzstrasse 16, 65193 Wiesbaden, 0611 – 174 60 37

Bei den Fusionen in der GKV wurden keine Einwilligungen eingeholt. Von den in der Regel in jedem einzelnen Fall oft zig Millionen von Betroffenen, wären sie nach jeder Wahrscheinlichkeit auch gar nicht wirksam und vollständig zu beschaffen gewesen. Vor allem sind sie zudem für einen wesentlichen Teil der ehemals Versicherten – den Verstorbenen, deren Daten sich aber noch auf Jahre in der Kasse befinden müssen – definitiv nicht erlangbar. Eine befugte Offenbarung muss daher ohnehin schon verfahrens- und (bisher) auch systembedingt scheitern.

Denn es verbliebe also lediglich, dass eine gesonderte gesetzliche Grundlage besteht, die bei Fusionen/Vereinigungen von Kassen in der GKV die **unausweichliche Offenbarung** durch Übermittlung aller Daten an die neu entstehende Kasse bzw. an die stets fast vollzählig mit übernommenen Angehörigen der jeweils anderen Kasse erlaubt.

**Eine solche gesetzliche Grundlage ist jedoch nicht vorhanden ! Das Gegenteil aber:** Es gibt ein ausdrückliches Verbot – über die genannte Schweigepflicht der Verwaltungsräte und Vorstände als Amtsträger noch hinaus – für die Übermittlung der von Ärzten etc. stammenden besonders schutzwürdigen Daten; **zentral ist dabei § 76 Abs. 1 SGB X** mit der genannten direkten Verbindung zu § 203 Abs. 1 StGB.

**Es steht den Verantwortlichen der beteiligten Kassen ja jederzeit frei, eine gesetzliche Grundlage bzw. Erlaubnis für eine Übermittlung der Daten an die neue Kasse anlässlich einer Fusion zu benennen !** Das wäre leicht und schnell machbar, ist hier jedoch mangels ihrer Existenz schlicht unmöglich.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen, moralischen und sonstigen Folgen sind gewaltig. Die Fusionen bzw. die Datenübermittlungen wären schon gemäss §§ **134, 138 BGB i. V. m. § 203 StGB** nichtig. Dessen ungeachtet sind die Vereinigungen schon aufgrund der Zugehörigkeit der für sie handelnden Amtsträger (§ 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB) und der Kassen zum öffentlich-rechtlichen Bereich bzw. der für diese und diesen geltenden **unmittelbaren Verpflichtung auf die Grundrechte** – hier auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – nichtig.

Das bedeutet, die Versicherten sind nach einer Fusion/Vereinigung juristisch nicht Mitglieder der neuen Kasse geworden. Diese neue Kasse kann danach u. a. keinerlei wirksame Entscheidung gegenüber den „Versicherten“ treffen ...

Dass derartige Fusionen mit massenhaften Grundrechtsverletzungen von staatlichen Institutionen betrieben werden, verursacht – angesichts von bereits jetzt rd. zehn Millionen davon betroffenen Menschen – über die materiellen und anderen immateriellen Konsequenzen hinaus, einen Vertrauensschaden der ganz besonderen Art ...

Millionenfache Grundrechtsverletzungen durch staatliche Institutionen - Die besondere  
Schweigepflicht der Amtsträger gemäss § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB und nichtige Kassenfusionen in der GKV -  
Einführung in die Sache und die gewaltigen Konsequenzen

© Wolfgang Höhl, Lanzstrasse 16, 65193 Wiesbaden, 0611 – 174 60 37

**B. Zur Einleitung und ausführlicheren Übersicht ...**

Ausgerechnet also von den unmittelbar auf das Grundgesetz verpflichteten staatlichen Institutionen, von gesetzlichen Krankenkassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, werden ohne jede Rechtsgrundlage Millionen von Grundrechten der Versicherten verletzt und anderes zusätzlich.

Es ist ein gewaltiger Vertrauensschaden und es ist einiges mehr in einer beispiellosen, so bisher unbekanntem Quantität und Qualität. So wird z. B. bei unverändert praktiziertem Verfahren schon in Kürze der überwiegende Teil der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf juristisch nichtigen Grundlagen stehen. Von anderem an dieser Stelle – von existentiellen Risiken, von Gefahren für Leib und Leben – noch gar nicht näher zu reden ...

Dabei sind trotz dieses insgesamt schier unglaublichen Desasters die Tatsachen, die Sach- und Rechtslage ganz ungewöhnlich klar und eindeutig: Wo es etwa schlicht keine gesetzlichen Erlaubnisse gibt, können auch keine zur Rechtfertigung angeführt werden. Wie ansonsten ausserdem des öfteren zu beobachten, sorgen auf den ersten Blick noch unscheinbare Vorkommnisse und Erkenntnisse dazu bzw. relativ kleine Ursachen dann im Zusammenspiel für die grössten Auswirkungen. Zu einzelnen der entscheidenden Punkte und „Versäumnisse“ gleich nach zunächst der zahlenmässigen Basis:

Es ist vielerorts nachzulesen und kein Geheimnis. Und es ist von der Politik grundsätzlich gewollt: Derzeit rollt eine Fusionswelle ungekannten Ausmasses unter Beteiligung der ganz grossen gesetzlichen Krankenkassen durch Deutschland. Zunächst nur die Beispiele von zweien jüngst bereits durchgeführten Vereinigungen mit zusammen alleine schon über 9 Mio. Versicherten, zum:

01.01.2009: Techniker Krankenkasse und IKK Direkt: ca. 7,1 Mio. Versicherte

01.04.2009: KKH und BKK Allianz: ca. 2,1 Mio. Versicherte

Ferner sind nach Presseberichten in näherer Zukunft, unter einigen anderen, mit den höchsten Zahlen von Betroffenen folgende Fusionen zum bzw. in geplant:

01.01.2010: Drei BKK's zur neuen BKK Gesundheit: ca. 1,5 Mio. Versicherte

01.01.2010: DAK und HMK: ca. 6,3 Mio. Versicherte

01.01.2010: Barmer und GEK: ca. 8,5 Mio. Versicherte

2010: AOK's Westfalen-Lippe und Rheinland-Hamburg: 5,0 Mio. Versicherte

Millionenfache Grundrechtsverletzungen durch staatliche Institutionen - Die besondere Schweigepflicht der Amtsträger gemäss § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB und nichtige Kassenfusionen in der GKV - Einführung in die Sache und die gewaltigen Konsequenzen

© Wolfgang Höhl, Lanzstrasse 16, 65193 Wiesbaden, 0611 – 174 60 37

Allein danach werden in den Jahren 2009/2010 konkret insgesamt über 30 Millionen gesetzlich Versicherte „zwangs-vereinigt“ werden. Unter Berücksichtigung von bisher öffentlich noch nicht verlautbarten bzw. durchgesickerten Plänen, wird man schon in diesem kurzen Zeitraum erwarten können bzw. nach aller Wahrscheinlichkeit müssen<sup>1</sup>, dass insgesamt bereits bis dahin wohl mindestens deutlich mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung Deutschlands betroffen sein wird.

Wenn, ja, wenn nicht ... Denn nach dieser Veröffentlichung und der kürzlichen ersten Information der Krankenkassen durch den Verfasser über das „Problem“, dürfte sehr sicher davon auszugehen sein, dass die meisten angekündigten Fusionen „abgeblasen“ werden oder verzögert zur Durchführung kommen bzw., dass jedenfalls das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zukünftig beachtet und die Versicherten über die Sach- und Rechtslage rechtzeitig sowie vollständig aufgeklärt und – mangels einer gesetzlichen Offenbarungsbefugnis für ihre besonders schutzwürdigen Sozialdaten – um ihre unabdingbaren entsprechenden Einwilligungen gebeten werden.

Zwar würde das den Schaden begrenzen, retten, was noch zu retten ist, doch selbst dann bliebe es ein beispielloses Desaster ...

*Die wichtigsten Grundtatbestände und Merkmale sowie Definitionen in der ausführlicheren Übersicht ...*

Der erste entscheidende Punkt bei der Durchführung der bisherigen Kassenvereinigungen ist, dass bei und mit solchen **unausweichlich eine Offenbarung** so genannter Privatgeheimnisse der Versicherten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) **durch Verwaltungsräte und Vorstände als Amtsträger gemäss § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB an die Mitarbeiter, Verwaltungsräte und Vorstände der jeweils beteiligten anderen fremden Kasse(n)**, die in die danach dann gemeinsame neue mit übernommen wurden, stattfindet.

Was genau unter Offenbarung zu verstehen ist und wie eng sie gesehen wird, zeigt mit klaren Worten folgendes Zitat aus einem der wichtigsten einschlägigen Kommentare zum Strafrecht: „**Offenbart** ist ein Geheimnis, wenn es **in irgendeiner Weise** an einen anderen gelangt ist. Bei mündlichen Mitteilungen ist dafür die Kenntnisnahme erforderlich, während bei einem in einem Schriftstück usw. verkörperten Geheimnis das Verschaffen des Gewahrsams mit der **Möglichkeit** der

---

<sup>1</sup> Wie sagte in diesem Zusammenhang z. B. der Barmer-Sprecher Thorsten Jakob in der „Welt“ unter dem Datum des 4. Juli 2009 bezeichnenderweise und hier so (un)schön: „Über Fusionen redet man nicht. Wenn es sie geben soll, dann macht man sie“. Soviel explizit schon an dieser Stelle auch zum Respekt vor den Grundrechten der Versicherten ...

Millionenfache Grundrechtsverletzungen durch staatliche Institutionen - Die besondere Schweigepflicht der Amtsträger gemäss § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB und nichtige Kassenfusionen in der GKV - Einführung in die Sache und die gewaltigen Konsequenzen

© Wolfgang Höhl, Lanzstrasse 16, 65193 Wiesbaden, 0611 – 174 60 37

Kenntnisnahme durch den anderen genügt (vgl. Schönemann LK 41 u. zum unechten Unterlassen u. 20). Ob das Offenbaren ausdrücklich oder konkludent, spontan oder auf eine Frage hin erfolgt, ist **unerheblich, ebenso, auf welchem Weg das Geheimnis dem anderen zugänglich gemacht wird**, weshalb zB bei einer Telefondatenerfassung schon das blosses Anrufen eines anderen zugleich eine Geheimnisoffenbarung (Identität des Angerufenen) sein kann<sup>2</sup>.

Zu beachten ist dabei als Tatbestandsmerkmal: „Die Offenbarung des Geheimnisses muss **unbefugt** geschehen. Dies ist der Fall, wenn sie ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten und ohne ein Recht zur Mitteilung erfolgt“<sup>3</sup>.

Wie wir im folgenden Kapitel noch detaillierter sehen werden, sind die **Zustimmungen – auch verfahrensbedingt – nicht eingeholt worden**. Ausserdem sind sie für wesentliche Teile der Betroffenen zwingend überhaupt nicht wirksam zu erlangen. Es wurde wohl deshalb – und zusätzlich angesichts der ohnehin praktischen Unmöglichkeit bei den insgesamt jeweils Millionen von anzufragenden und vor allem dann tatsächlich auch zu erlangenden entsprechenden Einwilligungen – gar nicht erst versucht.

Verbleibt also lediglich die **einzige Alternative**, dass den Amtsträgern in den Büchern des Sozialgesetzbuches (SGB) ein Recht zur Mitteilung der Privatgeheimnisse bzw. hier zur Offenbarung durch Übermittlung dieser Sozial-Daten eingeräumt wird. Welche notwendigen Voraussetzungen ein derartiges Recht zur Offenbarung nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung haben muss, bringt ein neueres Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) im Zusammenhang mit § 203 StGB auf den Punkt: „Die das informationelle Selbstbestimmungsrecht schützende Norm des § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB kann jedoch eingeschränkt werden, sofern die entsprechende Vorschrift als gesetzliche Offenbarungsbefugnis im Sinne eines Rechtfertigungsgrundes anzusehen ist (MünchKomm-StGB/Cierniak, aaO Rn. 68; Lenckner in Schönke/ Schröder, StGB 27. Aufl. § 203 Rn. 29). **Dies erfordert, dass die Offenbarungsbefugnis in ihren Voraussetzungen und ihrem Umfang dem Gesetz eindeutig und für den Bürger erkennbar zu entnehmen ist** und damit dem Gebot der Normenklarheit entspricht (vgl. BVerfGE 65, 1, 44).“<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 27. Auflage, § 203 Rz. 19 (die zweite, dritte und vierte Hervorhebung = Fettdruck = im Zitat habe ich vorgenommen). Siehe dazu z. B. auch Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, 53. Auflage, § 203 insb. Rz. 30 f

<sup>3</sup> Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 27. Auflage, § 203 Rz. 21

<sup>4</sup> BGH, Urteil vom 1. März 2007 - IX ZR 189/05, Rz. 16 (Hervorhebung = Fettdruck von mir); ergänzend dazu heisst es dort vor der Zitatstelle u. a. noch: „...hat das Ziel, das Recht des Mandanten auf informationelle Selbstbestimmung zu gewährleisten. Dieses aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Recht (BVerfGE 65, 1, 41 ff; 78, 77, 84), das seine Wirkung auch im Bereich des Privatrechts entfaltet (BVerfGE 84, 192, 194 ff), steht unter dem Schrankenvorbehalt der verfassungsmässigen Ordnung. Darunter sind alle

Millionenfache Grundrechtsverletzungen durch staatliche Institutionen - Die besondere  
Schweigepflicht der Amtsträger gemäss § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB und nichtige Kassenfusionen in der GKV -  
Einführung in die Sache und die gewaltigen Konsequenzen

© Wolfgang Höhl, Lanzstrasse 16, 65193 Wiesbaden, 0611 – 174 60 37

Eine diesen eindeutigen Anforderungen genügende gesetzliche Offenbarungsbe-  
fugnis gibt es jedoch nicht: **Nicht einmal auch nur ein einziges Wort dazu !**

Es wird im Gegenteil im SGB für die Amtsträger (und die Kasse insgesamt) gar  
ausdrücklich auf § 203 StGB verwiesen und darauf, dass die Übermittlungsbefug-  
nis für die etwa von Ärzten zugänglich gemachten besonders schutzwürdigen So-  
zialdaten eingeschränkt bzw. untersagt ist, dass sie nur unter den genannten bei-  
den Voraussetzungen – eben einer Einwilligung oder eines Rechts zur Mitteilung  
– zulässig ist !, dass ansonsten eine Transaktion also explizit zu unterbleiben hat.  
Dazu hier anschliessend mehr, in ziemlicher Kürze, aber ausreichend konkret und  
mit Nachweisen:

Man spricht in der gesetzlichen Krankenversicherungen generell von den so ge-  
nannten Sozialdaten (§ 35 SGB I zum „Sozialgeheimnis“ im allgemeinen), deren  
Begriff in § 67 Abs. 1 SGB X bestimmt ist und zu deren Übermittlung § 67 d Abs.  
1 SGB X sagt: „Eine **Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit ei-**  
**ne gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 oder nach einer an-**  
**deren Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch** vorliegt“.

Von entscheidender Bedeutung ist in unserem Zusammenhang darunter der § 76  
SGB X, der in seinem Abs. 1<sup>5</sup> ausdrücklich die eben erwähnte direkte Brücke zu  
§ 203 StGB schlägt und zur – wie es in der Paragraphenüberschrift bezeichnen-  
derweise heisst – „**Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders**  
**schutzwürdigen Sozialdaten**“ (nach alledem erwartungsgemäss) festlegt: „Die  
Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des ersten Buches genannten  
Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbu-  
ches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Vor-  
aussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre“.

Das ist an Deutlichkeit kaum zu überbieten: Diese strafrechtliche Regelung  
könnte hier nur ausgehebelt werden, wenn es im SGB eine entsprechende Aus-  
nahmeregelung gäbe, was aber bereits wegen dieser Vorschrift offenkundig nicht  
der Fall ist. **Es gibt nirgends ein Recht zur Mitteilung der Privatgeheimnisse**  
**an die Angehörigen der an der Fusion beteiligten Kasse(n) bzw. eine Legiti-**

---

Rechtsnormen zu verstehen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen (BVerfGE 65,  
1, 43 f; 80, 137, 153; 90, 145, 171 f; 96, 10, 21).

<sup>5</sup> Die von dem Grundsatz des § 76 Abs. 1 SGB X dann in dessen Abs. 2 und 3 erwähnten wenigen Ausnah-  
men betreffen allesamt keine Ermächtigung zur Übermittlung bei der Vereinigung von gesetzlichen Kran-  
kenkassen, sondern beziehen sich ausnahmslos auf Sachverhalte, die in diesem Zusammenhang keinerlei  
Bedeutung haben

Millionenfache Grundrechtsverletzungen durch staatliche Institutionen - Die besondere Schweigepflicht der Amtsträger gemäss § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB und nichtige Kassenfusionen in der GKV - Einführung in die Sache und die gewaltigen Konsequenzen

© Wolfgang Höhl, Lanzstrasse 16, 65193 Wiesbaden, 0611 – 174 60 37

**mation zur Übermittlung an jene, die diese klaren und ausdrücklichen Vorschriften beseitigen würde. Kein einziges bzw. keine einzige !**

Es steht den Verantwortlichen in den Kassen ja jederzeit frei, den Gegenbeweis anzutreten und nur eine Rechtsgrundlage für die befugte Verletzung der herausgehobenen Schweigepflicht und für die Übermittlung der besonders schutzwürdigen Sozialdaten ohne die hier unabdingbare Einwilligung der Betroffenen zu benennen. Wenn es eine gäbe, wäre das leicht und schnell machbar. Es ist jedoch theoretisch und praktisch unmöglich, weil es eben schlicht keine Grundlage für die bereits transferierten intimsten Daten von Millionen von Menschen gibt, **stattdessen aber gar gleich die genannten mehrfachen ausdrücklichen Verbote.**

Es muss daher hier mangels Masse nichts interpretiert oder ausgelegt werden, ob etwa das von den höchsten Gerichten in ständiger Rechtsprechung mit detaillierten (oben belegten) Vorgaben geforderte Gebot der Normenklarheit erfüllt ist, es liegt sozusagen unübersehbar auf der Hand und das inhaltliche Schweigen der Verantwortlichen bzw. Amtsträger dazu, wird einen letzten aber inzwischen unnötigen Beweis für den Vortrag hier liefern.

Zur Klarstellung schon an dieser Stelle dazu ergänzend: Die Möglichkeit von Fusionen gesetzlicher Krankenkassen gibt es schon lange Jahre, lediglich die der kassenartenübergreifenden ist neu. Selbst wenn es anfangs ein „versehentliches Versäumnis“ gewesen sein sollte, keine entsprechende Offenbarungserlaubnis zu schaffen, so hätte man Zeit genug gehabt, das nachzuholen. Aber offensichtlich wollte man keine Befugnis dafür schaffen. Denn Fusionen/Vereinigungen sind selbstverständlich auch ohne rechtliche Übermittlungserlaubnis für diese höchstpersönlichen Daten unter Wahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung durchführbar, sie werden durch ihr Fehlen demnach keineswegs ver- oder auch nur nennenswert behindert: Ganz einfach, indem z. B. die Menschen entsprechend informiert und dann nur die Daten von denjenigen übertragen werden, die ihre Einwilligung erteilten<sup>6</sup>. Ganz einfach, indem man ihnen nicht nur das bestehende Grundrecht, sondern auch das Recht aus § 203 StGB sowie die Rechte aus den SGB auch tatsächlich zugesteht, nämlich über diese ihre intimsten Daten selbst zu bestimmen. Das ist doch – angesichts all diesen, bis hin zu höchsten Bestimmungen – wahrlich nicht zu viel verlangt.

Zum „Versäumnis“ und einer Nachholung ein Beispiel: Gesetzlichen Krankenkassen wurde in § 194 Abs. 1a SGB V die Möglichkeit eingeräumt, dass sie private Zusatzversicherungsverträge an ihre Mitglieder vermitteln können. Die Einräumung dieser Möglichkeit bedeutet selbstredend jedoch etwa nicht, dass bei der

---

<sup>6</sup> Vergleichbar einem so genannten „Asset-Deal“ im Privatrecht

Millionenfache Grundrechtsverletzungen durch staatliche Institutionen - Die besondere Schweigepflicht der Amtsträger gemäss § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB und nichtige Kassenfusionen in der GKV - Einführung in die Sache und die gewaltigen Konsequenzen

© Wolfgang Höhl, Lanzstrasse 16, 65193 Wiesbaden, 0611 – 174 60 37

Werbung dafür die Mitglieder belogen oder getäuscht werden dürfen. Und es bedeutet selbstredend genauso wenig, dass in diesem Zusammenhang vor oder nach einem aufgrund dieser Möglichkeit eventuell vermittelten Vertragsabschluss, medizinische Sozialdaten – insbesondere die nach § 76 Abs. 1 SGB X ausdrücklich als besonders schutzwürdigen klassifizierten und zusätzlich mit direktem Bezug zu § 203 StGB mit definitiver Einschränkung der Übermittlungsbefugnis für die ganze Kasse versehenen – an die privaten Versicherungen weitergegeben werden dürfen. Es sei denn bekanntlich, es besteht nach dem generellen Grundsatz entweder eine gesonderte gesetzliche Ermächtigung dazu oder es liegt eine Einwilligung des Mitgliedes vor. Dass für die beispielhaft genannten „Methoden“ oder Transaktionsvorfälle (bzw. für strafbare Handlungen allgemein) überhaupt eine rechtliche Befugnis geschaffen wurde oder noch eine werden wird, verbietet sich gleichfalls von selbst; für Fusionen/Vereinigungen, welcher Art auch immer, bei denen derartige Datenqualitäten an neue „Rechtsträger“ und fremde Personen übertragen werden, gibt es (bisher) nirgendwo eine rechtliche Offenbarungserlaubnis. Will sagen: Allein die Möglichkeit bzw. ein „kann“ oder „können“ heiligt natürlich nicht jedes Mittel auf dem daraufhin dann eventuell beschrittenen Weg der Realisierung.

Zudem, aber nach allem lediglich noch am Rande, sozusagen der Vollständigkeit halber: Ein für sich sprechender Beleg dafür, dass es keine rechtliche Befugnis gibt, ist desweiteren schon, dass es bei den wenigen in den Abs. 2 und 3 des § 76 SGB X genannten Ausnahmen für die Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten, eben nicht den geringsten Hinweis auf Fusionen/Vereinigungen gibt bzw. dass insbesondere nicht einmal wenigstens auf solche verwiesen wird.

Politisch gewollt und verbal gefördert, aber es wurde (wieder einmal) Wesentliches übersehen – die Schaffung von Grundlagen für den legitimierten Bruch der Schweigepflicht bzw. für die Datenübermittlung – und erneut versagt die staatliche Aufsicht über das tatsächliche Verfahren (hier das Bundesversicherungsamt, sowie auch andere Behörden). Dort hätte man zumindest die Problematik erkennen und darauf vernehmbar hinweisen müssen. Lediglich blosses politisches Wollen als Absichtserklärung ohne belastbare Basis, nur verbales Fördern durch Politiker kann als solches, wie schon in dieser Einleitung anhand der eindeutigen Rechtslage und der zitierten klaren höchstrichterlichen Rechtsprechung gesehen, keine gesetzliche Befugnis bzw. Berechtigung zur Offenbarung ersetzen – von den genannten andererseits mehreren ausdrücklichen Regelungen dagegen, die den medizinischen Intimbereich eines Menschen herausgehoben schützen, in diesem Zusammenhang jetzt gar nicht erst weiter zu reden. Insgesamt geht es also auch an dieser Stelle gar nicht einmal um die Frage, ob ein von Politikern gemachtes Gesetz, das Grundrechte und Öffentliches- wie Privat-Recht einschränkt,

Millionenfache Grundrechtsverletzungen durch staatliche Institutionen - Die besondere Schweigepflicht der Amtsträger gemäss § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB und nichtige Kassenfusionen in der GKV - Einführung in die Sache und die gewaltigen Konsequenzen

© Wolfgang Höhl, Lanzstrasse 16, 65193 Wiesbaden, 0611 – 174 60 37

verfassungsgemäss ist oder nicht, weil ein solches schlicht überhaupt nicht existiert (!).

Was die rechtlichen Folgerungen aus den Sachverhalten angeht, sollen diese zum Abschluss hin nun zusammengefasst werden. Zusätzlich zu den obigen und nachfolgenden, finden sich ausführlichere Erläuterungen dazu im dritten Kapitel. Dieses enthält insbesondere auch mehr zu den Haftungsgrundlagen der Verantwortlichen und zu strafrechtlichen Gesichtspunkten, die in dieser Übersicht nicht weiter ausgeführt werden; es sei aber darauf hingewiesen, dass sich die **Verwaltungsräte und Vorstände der Kassen als Amtsträger** durch die Genehmigung bzw. den Abschluss die Verschwiegenheitspflicht verletzender Fusionen, aufgrund des sich aus diesen nichtigen Vereinigungen ergebenden immensen wirtschaftlichen Schadens, z. B. auch der schweren Untreue gegenüber ihren Kassen strafbar machen können.

Bei Fusionen/Vereinigungen gesetzlicher Krankenkassen ohne die Einwilligungen der Versicherten, wird die Schweigepflicht gemäss § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB verletzt. Bei privatrechtlichen Krankenversicherungen würde bzw. führt das wegen § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB – aufgrund der Qualifikation des § 203 StGB als Verbotsgesetz – gemäss §§ **134, 138 BGB i. V. m. § 203 StGB** zur Nichtigkeit einer Fusion bzw. der anlässlich derartiger oder anderer Transaktionen zwangsläufig mit ihnen verbundenen Offenbarungen der Daten der Versicherten. Wir haben gesehen, dass der Weg bzw. die Art der im Einzelfall gewählten Transaktionsvariante keine Bedeutung hat, massgeblich ist einzig, ob auf diesem bzw. bei dieser eine **unbefugte Offenbarung im Sinne des § 203 StGB** stattfindet.

Da gesetzliche Kassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts – im Vergleich zu Unternehmen des Privatrechts – nicht nur mittel-, sondern unmittelbar auf die Grundrechte verpflichtet sind, gilt folgendes: **Wegen der Zugehörigkeit der verantwortlichen Amtsträger und der Kassen zum öffentlich-rechtlichen Bereich, sind die Fusionen/Vereinigungen schon aufgrund dieser direkten Bindung an das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nichtig.**

Aus einer generell unheilbaren (!) Nichtigkeit folgt u. a., dass die Versicherten juristisch nicht Mitglieder der neuen Kasse geworden sind. Eine derartige Vereinigung ist ein absolutes rechtliches Nullum. Eine so entstandene neue Kasse kann mangels Legitimation nicht eine wirksame Entscheidung gegenüber ihren Mitgliedern treffen: Sie ist beispielsweise nicht einmal befugt, Beiträge von ihnen bzw. für sie anzufordern. Die vielfältigen und insgesamt verheerenden Folgen daraus, liegen grundsätzlich auf der Hand und sind im dritten Kapitel näher erläutert.

Millionenfache Grundrechtsverletzungen durch staatliche Institutionen - Die besondere Schweigepflicht der Amtsträger gemäss § 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB und nichtige Kassenfusionen in der GKV - Einführung in die Sache und die gewaltigen Konsequenzen

© Wolfgang Höhl, Lanzstrasse 16, 65193 Wiesbaden, 0611 – 174 60 37

Die Rolle der Politiker bzw. des Staates ist schon angeklungen. Dazu jetzt vervollständigend: Die fehlenden Rechtsgrundlagen hindern aber seine exekutierenden Amtsträger in der gesetzlichen Krankenversicherung als eines zentralen Bereichs des Sozialstaates offenkundig nicht an ihrem unsäglichen Tun. Man muss eigentlich schon nicht mehr viele Worte darum machen, es ist inzwischen bereits weitgehend selbsterläuternd und doch gegen Ende dieses Teils noch das:

Nicht nur, dass es direkt um die Grundrechte geht und zwar schon jetzt um die von wesentlichen Teilen der deutschen Bevölkerung. Hier geht es darüberhinaus nicht um irgendetwas Vernachlässigbares und es ist kein „Spiel“, keine Art von Fusionswettbewerb, der jedes Mittel rechtfertigen würde und der dermassen auf dem Rücken und auf Kosten der Menschen ausgetragen werden kann: Es geht hier um existentielle Risiken und es geht insgesamt u. a. vor allem um Vertrauen in den Staat und in die für ihn handelnden Personen.

Wenn die geplanten Fusionen jetzt „abgeblasen“ bzw. anders, menschenrechtsschonend durchgeführt werden, liesse sich wenigstens ein noch grösseres Desaster verhindern.

Und doch bliebe viel Unbekömmliches zurück. Ein Zyniker – und man muss im Einzelfall möglicherweise gar kein solcher sein, jedenfalls kein grosser – würde die schon realisierte „Sache“ und deren Logik wohl kurz so zusammenfassen: Das ist die nächste und die letzte denkbare Stufe. Es wird nicht mehr einge- und beschränkt, dann braucht man auch nicht darüber zu streiten, ob die Einschränkungen zulässig oder rechtmässig sind. Stattdessen wird einfach gehandelt, es gegen jede dagegen existierende Regel getan.

Nun jedoch – nach dieser kurzen, aber angesichts des Ganzen nachvollziehbaren Flucht in den „Zynismus“ schnell – zurück in die nüchterne Realität und erst einmal ergänzendes zu einzelnen Punkten der besonderen Verschwiegenheitspflicht, wie zur Qualifikation als Amtsträger der für Fusionen von gesetzlichen Kassen verantwortlichen Verwaltungsräte und Vorstände als zu dieser Verpflichteten etc. etc., bevor, nach noch detaillierteren juristischen Ausführungen, das letzte Kapitel u. a. eine Zusammenfassung zu den verheerenden Gesamtfolgen – unter rechtlichen und wirtschaftlichen sowie moralischen und sonstigen Aspekten – enthält.